

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

17. Wahlkundmachung betreffend die Personalvertretungswahl am 26. und 27. November 2014

DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung

WAHLKUNDMACHUNG
betreffend die Personalvertretungswahl am 26. und 27. November 2014

Zuständiger Zentralausschuss:

Zentralausschuss beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

1. In den **Zentralausschuss** sind **4 Mitglieder** zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungswahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 143/2014, in der Zeit vom **27. Oktober 2014 bis einschließlich 7. November 2014 bei den Betriebsräten für das allgemeine Universitätspersonal**, für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.
3. Einwendungen gegen die **Wählerliste** können von jedem/jeder der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, für die Wahl des Zentralausschusses sind spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag, also bis zum 29. Oktober 2014, schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses, MR Dr. Bernhard Varga, einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellen- oder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 1 v.H., jedoch von mindestens zwei Wahlberechtigten der Dienststelle (bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Zentralausschusses von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereiches) zu unterschreiben ist. Im Wahlvorschlag kann auch ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt werden, anderenfalls gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter.

5. Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag bei den Betriebsräten für das allgemeine Universitätspersonal für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

6. Zeit und Ort der **Stimmabgabe** werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass der/die Wähler/in in der Wahlzelle den (die) ihm/ihr vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm/ihr vom Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem sie ihr Stimmrecht auszuüben haben, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss ihre Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (Dienstpostweg, Kurierpostweg) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung vom 10. Oktober 2014 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt sind, oder einer nachgeordneten Dienststelle angehören, die für die Durchführung der Personalvertretungswahlen vom ho. Dienststellenwahlausschuss mitbetreut wird, sowie die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer automatisch zur Briefwahl zugelassen. Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.

Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses
beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
Mag. Martin Thenmayer

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg